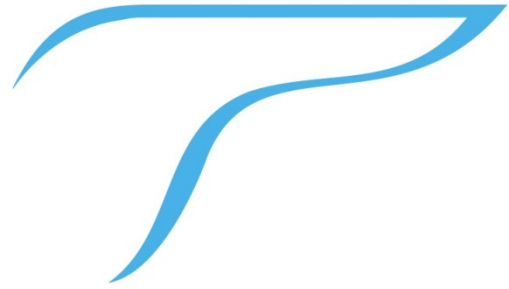


## Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRACNOLOGY GmbH  
Alter Holzhafen 19  
23966 Wismar

Telefon: 03841 758 1180  
E-Mail: info@tracnology.de  
Internet: www.tracnology.de



### § 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen der TRACNOLOGY GmbH. Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen oder Waren gelten diese als wirksam angenommen.

(2)

Art und Umfang der von der TRACNOLOGY GmbH zu erbringenden Leistungen richten sich ausschließlich nach den Pflichtenheften oder Aufgabenbeschreibungen des Auftraggebers, die dem Angebot bzw. dem Vertrag zugrunde liegen müssen.

(3)

Hiervon abweichende Bestimmungen (Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder geänderte, erweiterte Leistungen) werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1)

Sämtliche produktbeschreibenden Angaben in Prospekten, Internetdarstellungen oder ähnlichen Unterlagen sind freibleibend und unverbindlich.

(2)

Geringe Abweichungen der Produktbeschreibungen berühren nicht die Erfüllung des Vertrages und gelten hiermit als genehmigt.

(3)

Der Vertragsabschluss gilt erst dann als zustande gekommen, wenn die TRACNOLOGY GmbH den Auftrag des Vertragspartners schriftlich bestätigt.

### § 3 Vertragsausführung

(1)

Die Verantwortung für die Art und Weise der Vertragsausführung (Konzepte, Design, Methoden und Verfahren) liegt bei der TRACNOLOGY GmbH. Dies gilt insbesondere, wenn bezüglich der Gestaltung und der Darstellung von Leistungen keine Vorgaben des Auftraggebers vorliegen. Spätere Änderungswünsche des Auftraggebers können nur dann bearbeitet werden, wenn dieser für den daraus resultierenden Mehraufwand aufkommt. Die TRACNOLOGY GmbH ist stets gewillt und bemüht, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

(2)

Die TRACNOLOGY GmbH ist berechtigt, sich zur Vertragsausführung der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleibt aber dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei der TRACNOLOGY GmbH.

(3)

Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrages für die von der TRACNOLOGY GmbH übernommenen Aufgaben andere Unternehmen nur nach vorheriger Abstimmung mit der TRACNOLOGY GmbH hinzuziehen.

### § 4 Preise

(1)

Die genannten Preise verstehen sich in EURO ab dem Firmensitz der TRACNOLOGY GmbH und schließen keine Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung oder andere gesetzliche Abgaben im Lieferland ein, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

(2)

Die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (MwSt.) wird zusätzlich berechnet und ist in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

(3)

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten als maßgebend. Leistungen die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden gesondert berechnet. Zusätzliche Leistungen, die die TRACNOLOGY GmbH ohne gesondertes Entgelt anbietet und erbringt, können eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen.

(4)

Falls bis zum Liefertag Änderungen in den Kostenfaktoren eintreten, z.B. durch Preiserhöhungen anderer Unternehmen, welche die TRACNOLOGY GmbH zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistungen nutzt, behält sich die TRACNOLOGY GmbH entsprechende Preisanpassungen vor. Dies gilt auch für bereits bestätigte Aufträge.

§ 5 Lieferung

(1)

Für die Lieferfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgebend. Sie beginnen jedoch nicht vor fälliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie einer etwa vereinbarten Zahlung.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zu ihrem Ablauf die Lieferung und/ oder Leistung den Geschäftssitz der TRACNOLOGY GmbH verlassen hat oder die Übergabe-/ Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3)

Ist die TRACNOLOGY GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der TRACNOLOGY GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat. Schadensersatzansprüche sind nur unter den Voraussetzungen des § 11 gegeben.

(4)

Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

(5)

Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft.

(5)

Fälle höherer Gewalt berechtigen die TRACNOLOGY GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuziehen oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(6)

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände wie z.B. Betriebsstörungen aber auch das Fehlen von Transportmitteln sowie von der TRACNOLOGY GmbH nicht verschuldeter Mangel an Rohstoffen und Energie, gleich, die der TRACNOLOGY GmbH die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

(7)

Die TRACNOLOGY GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie zuvor beschrieben, eintritt. Der Auftraggeber kann die

TRACNOLOGY GmbH in einem solchen Fall auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob die TRACNOLOGY GmbH zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern möchte. Erklärt die TRACNOLOGY GmbH sich nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

#### § 6 Abnahme und Rückgabe

(1)

Erfüllt der Auftraggeber seine Abnahmepflichten nicht, so steht es der TRACNOLOGY GmbH unbeschadet sonstiger Rechte frei, den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers freihändig zu verkaufen. An die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf sind wir dabei nicht gebunden.

(2)

Tritt der Auftraggeber nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück, ohne dass ein Fall des § 5 vorliegt und erklärt die TRACNOLOGY GmbH sich hiermit einverstanden, so ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Abstandssumme von 10 % des Verkaufspreises verpflichtet, ohne dass die TRACNOLOGY GmbH einen entsprechenden Schaden nachweisen muss. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(3)

Die Rücknahmen von Lieferungen im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung - bei Softwareprodukten Original verschlossene, und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständigung voraus. Die TRACNOLOGY GmbH ist berechtigt angemessene, der TRACNOLOGY GmbH durch die Rücknahme entstandene Kosten dem Auftraggeber zu berechnen.

#### § 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1)

Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen der TRACNOLOGY GmbH zum angegebenen Zahlungsdatum netto ohne Abzug fällig.

(2)

Die TRACNOLOGY GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

(3)

Die Zahlung gilt am Tag der Gutschrift auf dem Konto der TRACNOLOGY GmbH als erfolgt.

(4)

Alle Zahlungen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, jeweils auf die älteste Forderung der TRACNOLOGY GmbH angerechnet. Zur Aufrechnung, Einbehaltung von Zahlungen oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5)

Wird eine Forderung der TRACNOLOGY GmbH nicht rechtzeitig und wie vereinbart beglichen, kann die TRACNOLOGY GmbH jegliche weitere Lieferungen und/oder Leistungen zurückhalten. Sämtliche Vergütungen für bisher erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen können in einem Betrag fällig gestellt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

#### § 8 Gewährleistung

(1)

Die TRACNOLOGY GmbH gewährleistet die Lieferung von Produkten und die Erstellung von Leistungen mit gebotener Sorgfalt frei von wesentlichen Mängeln. Eine Zusicherung

von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn diese von der TRACNOLOGY GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

(2)

Sachmängel oder Beanstandungen wegen Falschliefereien und/ oder Falschleistungen sind, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt oder Übergabe der Lieferung und/ oder Leistung, schriftlich bei der TRACNOLOGY GmbH zu beanstanden. Verborgene Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung in gleicher Weise geltend zu machen. Die Anzeige der Mängelrüge seitens des Auftragsgebers hat eine genaue Fehlerbeschreibung sowie eine Kopie des Liefer- oder Übergabescheines zu enthalten. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht auf Dritte übertragbar.

(3)

Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandung gilt als Anerkennung der ordnungsmäßen und vollständigen Lieferung der Lieferung und/ oder Leistung.

(4)

Bei begründeter Mängelrüge ist die TRACNOLOGY GmbH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Nach dreimaliger wiederholt fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind nur unter den Voraussetzungen des § 11 gegeben.

(5)

Etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen von Herstellern gibt die TRACNOLOGY GmbH in vollem Umfang an den Auftraggeber weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

(6)

Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers bei Leistungen zu individueller Softwareentwicklung verjährt mit Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung/ Übergabe der Leistung. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Teilleistungen.

(7)

Der Auftraggeber stimmt zu, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jegliche Fehler einer Software/ Programmierleistung unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

(8)

Vom Auftraggeber gemeldete Gewährleistungsmängel werden von der TRACNOLOGY GmbH so schnell wie möglich behoben. Ist die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu finden und hat sich der Auftraggeber über diese Tatsache vorwerfbar geirrt, hat er die zwecks Mängelbehebung entstandenen Aufwendungen zu tragen. Desweiteren bestehen keine weiteren Ansprüche gegen die TRACNOLOGY GmbH, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1)

Die Vertragspartner und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die bei der Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten (etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art) der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch im Zusammenhang mit der Durchführung des

Vertrages beschränkt. Der Vertragspartner ist eigenständig verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

(2)

Die Verpflichtung gemäß der Ziffer 9.1 bleibt für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.

(3)

Die TRACNOLOGY GmbH ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die TRACNOLOGY GmbH wird personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 BDSG verarbeiten.

(4)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des gestellten Auftrages von der TRACNOLOGY GmbH gefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen nur für eigene Zwecke zu nutzen. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach schriftlicher Genehmigung durch die TRACNOLOGY GmbH zugänglich gemacht werden. Urheber und sonstige Schutzrechte verbleiben bei der TRACNOLOGY GmbH.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte

(1)

Die Leistungen der TRACNOLOGY GmbH unterliegen dem Urherschutzgesetz vom 9. September 1965 uff. Sie dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang durch den Auftraggeber eingesetzt werden (einfaches Nutzungsrecht). Jede weitergehende Verwendung bzw. die Weitergabe der Ergebnisse an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TRACNOLOGY GmbH.

(2)

Die TRACNOLOGY GmbH hat das Recht, auf den erstellten Produkten als Urheber genannt zu werden, sofern der Vertrag das nicht ausdrücklich ausschließt.

(3)

Das Urheberrecht bezieht sich auf den Sourcecode, den Aufbau bzw. die Struktur der Anwendungen und die Gestaltungsprinzipien. Veränderungen durch den Auftraggeber (weder im Original noch in einer Reproduktion) sind nicht zulässig. Die TRACNOLOGY GmbH hat das Recht, diese Komponenten im vollen Umfang weiter zu verwenden.

(4)

Die Rechte an den Inhalten der Ergebnisse bleiben uneingeschränkt im Eigentum des Auftraggebers und dürfen von der TRACNOLOGY GmbH nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden. Der Auftraggeber hat das Recht Inhalte in seinen Anwendungen alleine zu ändern.

(5)

Der Auftraggeber versichert der TRACNOLOGY GmbH, dass er das unbestrittene Nutzungsrecht an allen Unterlagen (Bilder, Texte, Logos usw.), die er zur Verfügung stellt, besitzt und die TRACNOLOGY GmbH von allen Regressansprüchen Dritter freistellt.

§ 11 Haftung

(1)

Die TRACNOLOGY GmbH haftet für die von ihr zu vertretenden Schäden maximal in Höhe des Auftragswertes.

(2)

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen die TRACNOLOGY GmbH sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung), insbesondere auch für Vermögensschäden, indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht,

falls wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zwingend haftet wird.

(3)

Die TRACNOLOGY GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass die TRACNOLOGY GmbH deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die TRACNOLOGY GmbH haftet ebenfalls nicht, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4)

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die TRACNOLOGY GmbH verjähren in sechs Monaten nach der Entstehung des Anspruchs.

(5)

Die TRACNOLOGY GmbH übernimmt keine Haftung für Software, die vom Kunden geändert worden ist.

(6)

Die TRACNOLOGY GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte und Aussagen, die mit den erstellten Ergebnissen (z.B. Internetseiten) publiziert werden. Das gilt auch für die gesetzlichen Anforderungen, die an die Darstellung und den Inhalt gestellt werden. Der Auftraggeber stellt die TRACNOLOGY GmbH ausdrücklich von allen Regressansprüchen Dritter frei.

(7)

Das trotz der Vorsorgemaßnahmen beider Vertragsparteien immer verbleibende technische Restrisiko bei der Netzwerk- und Computer-Nutzung (insbesondere: Virenbefall, unberechtigter Zugang zu Kundendaten durch andere Nutzer des Netzwerkes der TRACNOLOGY GmbH oder des Internets) wird vom Vertragspartner getragen, außer die TRACNOLOGY GmbH verletzte schuldhaft eine in ihrem Bereich liegende Verkehrssicherungspflicht.

(8)

Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf den Übertragungswegen beauftragter Carrier eingetreten, gelten die im Verhältnis zwischen diesem Carrier und der TRACNOLOGY GmbH anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der TRACNOLOGY GmbH gegenüber ihren Vertragspartnern entsprechend.

(9)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die TRACNOLOGY GmbH.

## § 12 Softwareprodukte

(1)

Gewährleistung und Haftung für Softwareprodukte erstrecken sich darauf, dass das Produkt im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich geeignet und von mittlerer Art und Güte ist.

(2)

Für die ordnungsgemäße Anwendung, Überwachung und die Folgen der Benutzung der Software ist alleine der Kunde verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Sicherungsmaßnahmen gegen Datenverlust.

## § 13 Schlussbestimmung

(1)

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

(2)

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

(3)

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Wirksamkeit der auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhenden Verträge im Ganzen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erwünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4)

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten, Verpflichtungen oder sonstige Vereinbarungen aus Verträgen wird Wismar festgelegt. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der TRACNOLOGY GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 1. April 2010